

Richter:

Björn Willenberg (Vorsitzender)
Christian Koch
Jens-Wolfhard Schicke-Uffmann

Braunschweig/Hannover,

20. Januar 2014

Urteil zu LSG-NI-2013-11-19-1

In Sachen

■■■■■
– Antragsteller –

gegen

Regionsverband Hannover
vertreten durch den Vorstand
vertreten durch ■■■■■
– Antragsgegner –

zum Streitgegenstand „Widerspruch gegen Ordnungsmaßnahme Verwarnung vom 23.10.2013“

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Niedersachsen durch Björn Willenberg, Christian Koch und Jens-Wolfhard Schicke-Uffmann nach schriftlicher Verhandlung am 20. Januar 2014 entschieden:

Der Klage wird stattgegeben. Die Ordnungsmaßnahme wird aufgehoben.

Sachverhalt:

Am 19. September 2013 fand am Kröpcke in Hannover ein gemeinsamer Infostand mit mehr Demokratie e.V. statt. Da zeitgleich Bündnis 90/Die Grünen einen Infostand in unmittelbarer Nähe abhielten, trafen die Organisatoren der beiden Infostände eine Absprache über abwechselnde Nutzung elektroakustischer Verstärkeranlagen, um eine gegenseitige Störung auszuschließen. Der Kläger soll, abweichend von dieser Absprache, einen Redebeitrag des anderen Infostands gestört und dabei auch Passanten verschreckt haben.

Der Kläger beantragt, die erteilte Verwarnung zu verwerfen, da

1. dem Vorstand des Regionsverband zum Zeitpunkt der Anfertigung der Verwarnung die Bearbeitung von Ordnungsmaßnahmen nicht per Satzung zugestanden habe und
2. dem Kläger die Absprache mit dem anderen Infostand nicht bekannt gemacht wurde, und daraus folgend die für die Verwarnung angeführten Gründe keinen hinreichenden, substantiierten Vorwurf gegen ihn erkennen ließen.

Der Klage war der Beschlusstext zur tatsächlichen Ordnungsmaßnahme beigelegt.

Begründung:

Die Klage ist frist- und formgerecht eingegangen.

zu 1:

Der Regionsvorstand war formal berechtigt die Ordnungsmaßnahme Verwarnung auszusprechen. Die Bundessatzung bestimmt in Par. 6 Abs. 3:

Untergliederungen können in ihren Satzungen eigene Regelungen zu Ordnungsmaßnahmen treffen.

Der Regionsverband Hannover ist eine Untergliederung. Seine Satzung lautete zum maßgeblichen Zeitpunkt in Par. 6 Abs. 1:

Die Regelungen zu den Ordnungsmaßnahmen, die in der Landessatzung getroffen werden, gelten entsprechend im Regionsverband Hannover.

Der Par. 6 Abs. 3 der Landessatzung Niedersachsen bestimmt:

Bis auf die Ordnungsmaßnahme Ausschluss können die Ordnungsmaßnahmen vom Landesvorstand angeordnet werden.

Dies entsprechend (analog) auf den Regionsverband angewendet, ergibt das Recht des Regionsvorstands alle Ordnungsmaßnahmen bis auf den Ausschluss anzuordnen.

Die Klage ist in diesem Punkt daher unbegründet.

zu 2:

Eine Ordnungsmaßnahme kann nur verhängt werden, sofern gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Piratenpartei Deutschland oder der Piratenpartei Niedersachsen verstoßen wurde. Ein Verstoß gegen die Satzung wird in der Begründung der Ordnungsmaßnahme nicht geltend gemacht.

Ein Verstoß gegen die Ordnung oder die Grundsätze der Piratenpartei ergibt sich allein durch die Störung einer Veranstaltung einer anderen Partei nicht. Die Achtung der Meinungsfreiheit, gerade in der öffentlichen Auseinandersetzung, gehört zweifellos zu den Grundsätzen der Piratenpartei. Die Meinungsfreiheit einer Gruppe wird jedoch durch kurze Störungen ihrer öffentlichen Äußerungen nicht in Gefahr gebracht. Die politische Auseinandersetzung lebt nun einmal auch von der kritischen Auseinandersetzung mit den Äußerungen der jeweiligen Gegenseite. Selbst im Bundestag sind Zwischenrufe zugelassen, solange sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Es bleibt also die Frage, ob es Grundsatz der Piratenpartei ist, darüber hinaus besondere Rücksicht im Umgang mit den politischen Mitbewerbern walten zu lassen. Dies kann vor dem Hintergrund verschiedener guerilla-artiger Werbeaktionen sowie gezielter Platzierung eigener Inhalte bei Wahlveranstaltungen anderer Parteien, auch mit Segen durch Mitglieder des Bundesvorstands, eindeutig verneint werden.

Da der Antragsgegner darüber hinaus nicht sicher ist, ob der Antragsteller überhaupt von der Absprache mit dem anderen Infostand wusste, und der Antragsteller dies bestreitet, muss diesem im Zweifel sein Nichtwissen zugute gehalten werden. Somit kommt auch eine Verletzung der Ordnung durch Missachtung von internen organisatorischen Vorgaben nicht in Betracht.

Die Klage ist in diesem Punkt begründet. Ihr wird daher stattgegeben.

Rechtsmittel:

Gemäß Par. 13 Schiedsgerichtsordnung steht jeder Streitpartei binnen 14 Tagen nach Urteilsverkündung die Berufung beim Bundesschiedsgericht offen. Die Berufung wäre zu begründen und in der Berufungsschrift die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen.